

Spezifische Hinweise und Erläuterungen für die Offene Kinder- und Jugendarbeit

Stand: 26.06.2020

Generell gilt nach wie vor:

- **Neuinfektionen vermeiden**
- **Ansteckungsgefahr für Andere minimieren**
- **Nachverfolgbarkeit gewährleisten**

Diese Grundsätze sind bei der Interpretation der Regelungen durchgehend wichtig. Das hilft, neue Infektions-Hotspots zu vermeiden. Dazu sind wir nach wie vor alle aufgefordert.

Es gibt die grundsätzliche Unterscheidung zwischen

- a) Ansammlung (§9 Corona-VO) und
- b) Veranstaltung (§10 Corona-VO)

Ansammlung:

Unter Bezug auf diese Regelung kann ein eingeschränkter Offener Betrieb mit max. 20 Personen stattfinden. Die Teilnehmenden müssen nicht dokumentiert werden, sie können kommen und gehen. Befinden sich zwei dieser „Ansammlungen“ in einer Einrichtung, so gelten zwischen ihnen die Abstandsregel (also Pflicht, § 2, Abs 2 Corona-VO).

An **der** Stelle bitte sehr vorsichtig sein, dass die Grundidee dieser Regelung, die Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit, nicht unterlaufen wird. Es wird davon ausgegangen, dass diese 20 Personen sich nicht zufällig treffen und sich untereinander kennen. Das dürfte für einen Offenen Betrieb in kleinerem Umfang durchaus häufig zutreffen. Damit ist eine Nachverfolgbarkeit im Infektionsfall eher gegeben.

Veranstaltung:

Werden die Gruppen größer, empfiehlt es sich, das Angebot als „Veranstaltung“ zu definieren. Dann gilt §10 CoronaVO. Das bedeutet eine deutlich erhöhte Personenzahl (bis zu 100, ab August bis zu 500!)), aber auch eine Dokumentationspflicht (§6 CoronaVO). Wenn der offene Betrieb also erwartbar mehr als 20 Personen umfassen wird, dann ist es sinnvoll, gleich zu Beginn eine Teilnehmenden-Liste zu führen. Dann bitte die Regelungen für die Veranstaltungen beachten! Dazu gehört auch § 3 Abs 3 CoronaVO KJA/JSA, also die Aufteilung einer größeren Gruppe in 30er-Gruppen. Das ist Pflicht, sobald es mehr als 100 Teilnehmende (ab August) sind!

Die 10m²-Regel (10m² vorhandene Fläche pro Besucher*in) ist entfallen.

Abstandsempfehlung und Abstandsgebot

Die Unterscheidung in Abstandsempfehlung (§2, Abs 1 CoronaVO) und Abstandsgebot (als verpflichtende Regel, §2 Abs 2) ist etwas tricky.

Im öffentlichen Raum gilt die Pflicht. Hintergrund: Es wird davon ausgegangen, dass sich im öffentlichen Raum zahlreiche Menschen aufhalten, die sich nicht kennen. Das macht eine Nachverfolgung praktisch unmöglich. Deshalb gilt hier die Pflicht.

Ohne verpflichtendes Abstandsgebot können sich bis zu 20 Personen im öffentlichen Raum aufhalten (s. Ansammlungen). Das gilt dann auch für den Offenen Betrieb!

Die Abstandsempfehlung gilt überall sonst, also auch für die Angebote der OKJA in der Einrichtung bzw. dem Außengelände – unabhängig davon, ob es sich um eine „Ansammlung“ oder um eine „Veranstaltung“ handelt. Sie ist also sehr viel weicher gefasst. Dennoch darf die Empfehlung nicht einfach ignoriert werden. Es kommt hier sehr auf die Situation vor Ort an, wie die Umsetzung gehandhabt wird. Die Abstandsempfehlung sollte auf alle Fälle im Hygienekonzept verankert sein, damit alle wissen, wie die Leitlinie ist.

Wenn Ihr mit Euren Gruppen in den öffentlichen Raum geht und es sind mehr als 20 Personen, dann gilt wieder die Abstandspflicht.

Spielmobile

Das alles gilt im Übrigen auch für Angebote der Spielmobile. Im öffentlichen Raum liegt die Grenze bei 20 Personen. Werden es mehr, ist entweder zu dokumentieren oder die „Ansammlungen“ sind voneinander zu trennen.

Vermutlich ist es besser, auf ein abgegrenztes Gelände (beispielsweise einen Spielplatz) auszuweichen. Dann kann dort wiederum eine „Veranstaltung“ stattfinden mit deutlich mehr Teilnehmenden und mit Dokumentationspflicht (§ 6 CoronaVO). Außerdem bleibt noch die Möglichkeit eines „temporären Spielplatzes“, der jedoch mit dem lokalen Ordnungsamt abgesprochen werden muss. Das Gelände wird dann i.d.R. in irgendeiner Weise abgegrenzt.

Hygienekonzept für die Einrichtung

Das Hygienekonzept bleibt uns erhalten, es ist nach wie vor für jede Einrichtung vorgeschrieben (§ 2 Abs 4 CoronaVO KJA/JSA). Es muss die Umsetzung der Regelungen von § 4 der allgemeinen CoronaVO beschreiben. Das gilt generell, auch wenn in der Einrichtung nur „Ansammlungen“ stattfinden. Für diese gilt zwar die Abstandsregel nur als Empfehlung, alle anderen Hygienemaßnahmen aus dem Konzept sind jedoch einzuhalten!

Nach wie vor schwierig ist die Nutzung von Kellerräumen. Die Verpflichtung, stündlich zu lüften ist zwar entfallen, das Lüften ist jedoch nach wie vor Pflicht. An der Stelle braucht es kreative Lösungen mit temporären Lüftungssystemen (z.B. mit Ventilator, baulichen Veränderungen o.ä., § 4 nennt auch „Lüftungsanlagen“) o.ä. Das bitte mit dem zuständigen Ordnungsamt klären!

Inhalte der Angebote

Die CoronaVO KJA/JSA macht keine inhaltlichen Vorgaben. Es sind also grundsätzlich alle Inhalte wieder denkbar. Auch im Bereich des Sports hat sich sehr viel gelockert. Das bitte hier nachlesen:

https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/200625_KM-SM_CoronaVO_Sport.pdf

Auf vielfache Nachfrage: Auch Kochangebote sind wieder möglich. Hier natürlich besonderes Augenmerk auf Hygienestandards!
Und noch ein Achtung: Tanzveranstaltungen sind nach wie vor verboten!

Vermietungen

Auch die sind wieder möglich. Es gilt aber auch für Mieter*innen das Hygienekonzept der Einrichtung und die allgemeinen Bestimmungen der CoronaVO! Das sollte dann ggf. auch überprüft werden, es gelten ähnliche Kriterien wie bei der Aufsichtspflicht allgemein.

Risikogruppen

Bitte hier besondere Sorgfalt! Wenn Kinder und Jugendliche zur Risikogruppe, also zu Menschen mit Vorerkrankungen (Lungenerkrankungen, akute Krebsbehandlung etc.) gehören und in die Einrichtung kommen wollen, empfiehlt sich ein enger Kontakt mit den Eltern. Gemeinsam sollte entschieden werden, wie eine Teilnahme aussehen kann. Daraus folgen dann möglicherweise veränderte Hygienemaßnahmen. Das erschwert evtl. Maßnahmen im Bereich der Inklusion, ist aber für den Schutz der Risikogruppen unabdingbar.

Insgesamt verlagert sich die Verantwortung für Hygiene-Maßnahmen auf die einzelnen Träger, die nun sehr viel mehr Möglichkeiten erhalten, aber zugeschnitten auf ihre örtlichen Verhältnisse gute Lösungen für ihr einrichtungsspezifisches Hygienekonzept erarbeiten müssen.
